

**LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN**

L 11 AY 70/07 ER + L 11 B 44/07 AY

S 40 AY 46/07 ER (Sozialgericht Hildesheim)

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellerin und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker pp.,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Recht -,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
am 20. November 2007 in Celle  
durch die Richterin Dr. Oppermann – Vorsitzende -, die Richterin Dr. Fiedler und den  
Richter Hachmann  
beschlossen:

- 1.) Der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. September 2007 wird aufgehoben, soweit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde.**

**Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren bewilligt und Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen beigeordnet.**

**Ratenzahlung wird nicht angeordnet.**

2.) Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe auch für das Beschwerdeverfahren L 11 AY 70/07 ER bewilligt und Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen beigeordnet.

Ratenzahlung wird nicht angeordnet.

## GRÜNDE

Die Prozesskostenhilfe-Beschwerde (L 11 B 44/07 AY) ist zulässig und begründet.

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat zu Unrecht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren abgelehnt, weil der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen.

Nach § 73 a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet eine Rechtsverfolgung dann, wenn ein Erfolg bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zwar nicht gewiss ist, aber doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Im vorliegenden Fall liegt diese hinreichende Erfolgsaussicht vor.

Es ist zumindest zweifelhaft, ob das SG den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund unter Berücksichtigung der Einkünfte des gesamten Familienverbundes verneinen durfte, da es sich auch bei den Leistungen nach dem AsylbLG um Individualansprüche handelt.

Hinsichtlich des außerdem erforderlichen Anordnungsanspruches kann zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin auch in Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG in der seit dem 28. August 2007 geltenden Fassung einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dieser Vorschrift hat. Die Frage, ob bei der Berechnung der in § 2 Abs. 1 AsylbLG geregelten Fristzeiten des Bezuges anderer Sozialleistungen berücksichtigt werden können, ist umstritten. Der erkennende Senat hat im Beschluss vom 12. Juni 2007 – L 11 AY 84/06 ER – , auf den auch im erstinstanzlichen Verfahren Bezug genommen wird, ausgeführt, dass bei der 36-Monatsfrist des damals noch gültig gewesenen § 2 Abs. 1 AsylbLG auch Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen Leistungen nach dem BSHG, dem SGB II oder dem SGB XII bezogen wurden. Gleiches könnte für die nunmehr normierte 48-Monatsfrist gelten, da sich mit Ausnahme der Länge der Vorbezugsdauer an der Rechtslage nichts geändert hat. Bei Anwendung dieser Grundsätze läge auch eine Vorbezugsdauer von 48 Monaten vor. Auf die andere in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass nur Zeiten berücksichtigt werden können, in denen auch tatsächlich Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen wurden (LSG, Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2007 – L 7 AY 2806/06 -; VG Bremen, Beschluss vom 12. Oktober 2007 – S 5 V 2457/07 -), hat die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 16. November 2007 hingewiesen. Bei dieser Situation kann die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht nicht verneint werden.

Gleiches gilt für den Prozesskostenhilfe-Antrag für das Beschwerdeverfahren L 11 AY 70/07 ER.

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

**Dr. Oppermann**

**Dr. Fiedler**

**Hachmann**



Beglaubigt

Justizangestellte